

# Adjudikations-Ordnung für Baustreitigkeiten (AO-Bau)

(ALPHA Version – Stand: 02.08.2009)

## Präambel

(1) Die Parteien haben in einem Schiedsgutachtenvertrag ein auflösend bedingtes Schiedsgutachten vereinbart, auf das diese Adjudikations-Ordnung für Baustreitigkeiten (AO-Bau) Anwendung findet. (2) Sie wollen mit dieser Verfahrensordnung ihrer Kooperationspflicht nachkommen und den Bauvertrag in partnerschaftlicher Zusammenarbeit effizient abwickeln.

## § 1 - Verfahren

### 1. Anwendungsbereich

(1) Dieses Schiedsgutachtenverfahren gilt für die Abwicklung des zugrunde liegenden Bauvertrages einschließlich sämtlicher Nachträge und Zusatzvereinbarungen der Parteien. (2) Der Schiedsgutachter entscheidet auch über seine Zuständigkeit und die Wirksamkeit dieser Verfahrensordnung. (3) Das Schiedsgutachtenverfahren umfasst insbesondere Feststellungen, sowie Vertragsänderungen und –ergänzungen durch den Schiedsgutachter. (4) Das Schiedsgutachtenverfahren nach der AO-Bau kann jederzeit von einer Partei betrieben werden, wenn diese ein allgemeines Rechtsschutzinteresse hat und nicht bereits fünf Jahre seit Abnahme und Fertigstellung vergangen sind; ein rechtliches Interesse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO bedarf es grundsätzlich nicht. (5) Es können neben diesem Schiedsgutachtenverfahren jederzeit andere außer- oder gerichtliche Verfahren betrieben werden.

### 2. Streitanzeige

(1) Eine Streitigkeit muss gegenüber der gegnerischen Partei und dem benannten Schiedsgutachter schriftlich angezeigt werden (Streitanzeige). (2) Ist noch kein Schiedsgutachter benannt, wird dieser spätestens mit Verfahreneinleitung entsprechend § 3 Nr. 4 benannt und bestellt. (3) Eine Streitigkeit liegt vor, wenn eine Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei einen Anspruch geltend gemacht oder die Feststellung eines Rechtsverhältnis oder rechtserheblicher Tatsache oder einzelner Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses zur Feststellung angetragen hat und der Anspruch oder die Feststellung von der anderen Partei nicht binnen angemessener Frist schriftlich anerkannt bzw. festgestellt wurde. (4) Die Streitanzeige enthält die Parteien, die Bezeichnung des Streitgegenstandes, Ort und Zeitpunkt der Streitigkeit, das Verfahrensbegehren, sowie den Sachverhalt und eine rechtliche Würdigung. (5) Die Substantiierungslast ist am möglichen Dokumentationsstand einer sorgfältigen Partei zu messen.

### 3. Antragsschrift und Erwiderung

(1) (1) Zur Verfahreneinleitung übersendet die Partei, die eine Entscheidung über eine Streitigkeit begehrt (Antragsteller) der anderen Partei (Antragsgegner) und dem benannten Schiedsgutachter schriftlich einen Antrag (Antragsschrift). (2) Dieser enthält neben den Angaben seiner Streitanzeige einen entsprechend weitergehend

substantiierten Sachverhalt, eine rechtliche Würdigung, sowie die Beweisunterlagen und darf den Streitgegenstand grundsätzlich nicht erweitern. (3) Die Antragschrift darf frühestens nach 2 Wochen, muss spätestens aber 6 Wochen nach dem Zugang der Streitanzeige übersendet werden. (4) Mit Verfahrenseinleitung wird die Verjährung entsprechend § 204 Abs. 1 Nr. 8 BGB gehemmt.

- (2) (1) Der Schiedsgutachter hat sich auf die Antragschrift innerhalb von 2 Tagen zu erklären, ob er den Auftrag annimmt; insbesondere ob er unabhängig und unparteilich ist. (2) Der Schiedsgutachter kann Streitigkeiten trennen und ein weiteres Schiedsgutachtenverfahren nach dieser Verfahrensordnung anordnen an dem er nicht beteiligt ist, wenn der Umfang der Streitigkeit dieses erfordert. (3) Innerhalb von weiteren 3 Tagen wird der Schiedsgutachter von beiden Parteien bestellt. (4) Wenn der Schiedsgutachter den Auftrag nicht annimmt findet eine Ersatzbenennung statt (§ 3 Nr. 4).
- (3) (1) Innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Antragschrift erwidert der Antragsgegner hierauf und übersendet die Erwiderung dem Antragsteller und dem Schiedsgutachter. (2) Der Schiedsgutachter trifft spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Erwiderung eine Entscheidung der Streitigkeit. (3) Auf Vorschlag des Schiedsgutachters kann die Entscheidungsfrist um bis zu 4 Wochen verlängert werden, wenn der Antragsteller zustimmt. (4) Der Schiedsgutachter kann insbesondere Teilentscheidungen vor Ablauf der jeweiligen Frist erlassen. (5) Der Schiedsgutachter kann den Parteien jederzeit schlichtende Empfehlungen unterbreiten, wie die Streitigkeit durch eine Parteivereinbarung beendet werden könnte.
- (4) (1) Für die Fristberechnung ist der Zugang der Schriftsätze maßgeblich. (2) Der Schiedsgutachter entscheidet nach freiem Ermessen darüber, ob verspätet eingegangene Schriftsätze berücksichtigt werden und ob verspätetes Vorbringen gewertet werden kann.
- (5) (1) Trifft der Schiedsgutachter eine Entscheidung außerhalb der Entscheidungsfrist, kann jede Partei ein neues Schiedsgutachtenverfahren nach dieser Verfahrensordnung unter Beteiligung eines neuen Schiedsgutachters einleiten. (2) Es gilt von beiden Schiedsgutachtenverfahren das Schiedsgutachten, welches den Parteien zuerst zugeht; im Zweifel die Entscheidung des älteren Schiedsgutachtenverfahrens.

#### **4. Entscheidung**

- (1) (1) Für Streitgegenstände, die nicht in der Streitanzeige enthalten waren, ist der Schiedsgutachter nur entscheidungsbefugt, wenn diese neuen Streitgegenstände im Einvernehmen mit dem Antragsteller und dem Schiedsgutachter in das laufende Verfahren aufgenommen wurden. (2) Dieses gilt nicht für die Aufrechnung und für Zurückbehaltungsrechte, die synallagmatisch eng miteinander verbunden sind, wenn diese in der Erwiderung geltend gemacht wurden. (3) Die Verfahrensfristen bleiben für diese Fälle grundsätzlich unberührt.
- (2) (1) Im Zuge der Entscheidungsfindung hat der Schiedsgutachter den Parteivortrag im Wesentlichen zu beachten und zu würdigen. (2) Die Parteien verpflichten sich wahrheitsgemäß vorzutragen und keine Tatsachen zu unterdrücken.

- (3) (1) Zur Entscheidungsfindung hat der Schiedsgutachter den Sachverhalt auch eigenständig aufzuklären. (2) Er entscheidet auf Grund des Sachverhaltes, wie er sich zum Zeitpunkt der Entscheidung darstellt und kann auch nach Aktenlage entscheiden. (3) Die Parteien sind zur Mitwirkung verpflichtet. (4) Diese Mitwirkungspflicht findet ihre Grenze im subjektiven Wissen der Partei und in der Zumutbarkeit der Mitwirkung. (5) Eine allgemeine Aufklärungspflicht der nicht darlegungs- und beweispflichtigen Partei besteht nicht. (6) Insbesondere Betriebsinterna, die grundsätzlich geeignet sind, die Erfolgsaussichten der Partei im Wettbewerb nachhaltig zu beeinträchtigen, werden durch den Schiedsgutachter auf die Verwendbarkeit hin geprüft. (7) Der Schiedsgutachter beachtet die Verschwiegenheitspflichten der zu befragenden Parteien oder Dritten. (8) Verweigert eine Partei die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht, so kann dieses als Beweisvereitelung gewertet werden, es sei denn es handelt sich um befangene Zeugen. (9) Soweit eine Partei durch den Schiedsgutachter angeforderte Unterlagen nicht vorlegt, Ortsbesichtigungen oder Untersuchungen vereitelt, kann dieses gegen diese Partei gewertet werden.
- (4) (1) Der Schiedsgutachter entscheidet die Streitigkeit kraft seines Amtes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. (2) Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist innerhalb der Entscheidungsfrist schriftlich zu begründen und beiden Parteien zu übersenden. (3) Auf Antrag einer Partei kann der Schiedsgutachter binnen einer Frist von einer Woche ab Zugang der Entscheidung Schreib- und Rechenfehler korrigieren.
- (5) (1) Wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Rückforderungsprozess (§ 5) wegen Insolvenzgefahr der im Schiedsgutachtenverfahren obsiegenden Partei ausbleibt, ordnet der Schiedsgutachter eine Sicherheitsleistung an, wenn dieser Antrag spätestens mit Ablauf der Erwidierungsfrist gestellt wurde. (2) Dieser schriftliche Antrag muss begründet werden und ist mit entsprechenden Beweisunterlagen zu versehen. (3) Die Sicherheitsleistung bemisst sich nach dem Wert des in der Entscheidung des Schiedsgutachters befundenen Anspruches. (4) Im Zweifel liegen die Voraussetzungen nicht vor. (5) Hat der Schiedsgutachter eine Sicherheitsleistung angeordnet oder ist ein Antrag auf Sicherheitsleistung gestellt, ist die Bindungswirkung der Entscheidung des Schiedsgutachters durch die Leistung der Sicherheit oder die ablehnende Entscheidung über den Antrag auf Sicherheitsleistung aufschiebend bedingt.

## **5. Verfahrensgarantien**

- (1) (1) Der Verfahrensablauf steht grundsätzlich im freien Ermessen des Schiedsgutachters. (2) Der Schiedsgutachter kann den Umfang der Antragschrift beschränken, wenn dieser eine fristgerechte Entscheidung gefährdet oder die gegnerische Partei unangemessen in der Erwidierung benachteiligt. (3) Die Gewähr rechtlichen Gehörs neben Antragschrift und Erwidierung der Parteien liegt im freien Ermessen des Schiedsgutachters, das durch das Erfordernis einer fristgerechten Entscheidung begrenzt wird. (4) Die Parteien werden innerhalb des Schiedsgutachtenverfahrens gleich behandelt. (5) Der Schiedsgutachter kann Einzelgespräche führen. (6) Der Schiedsgutachter soll die Parteien auf Gesichtspunkte in Antrag und Erwidierung hinweisen, die eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat.

- (2) (1) Die Parteien können sich jederzeit durch Dritte vertreten lassen. (2) Vertreter müssen jederzeit eine Bevollmächtigung nachweisen können.
- (3) (1) Die Parteien vereinbaren Vertraulichkeit des Verfahrens. (2) Alle Unterlagen können innerhalb des Rückforderungsprozesses (§ 5) vorgelegt werden. (3) Der Schiedsgutachter und seine Experten können innerhalb des Rückforderungsprozesses als Zeugen benannt werden. (4) Dieses gilt nicht für Tatsachen im Zusammenhang mit im Schiedsgutachtenverfahren angeordneten Mängelbeseitigungen, die von der unterliegenden Partei im Hinblick auf die Entscheidung des Schiedsgutachters durchgeführt wurden.

## **6. Bindungswirkung**

- (1) (1) An Entscheidungen des Schiedsgutachters sind die Parteien vor Fertigstellung des gesamten Bauvorhabens grundsätzlich in den Grenzen von § 319 Abs. 2 BGB in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gebunden. (2) Bei Verfahrensverstößen muss die Entscheidung zur Unverbindlichkeit auf dem Verfahrensverstoß beruhen. (3) Entscheidungen, die von einem abgelehnten Schiedsgutachter getroffen wurden, sind ungeachtet des Beruhens der Entscheidung auf diesem Verfahrensverstoß nicht bindend. (4) Im Zweifel führt ein Verfahrensverstoß nicht zur Unverbindlichkeit des Schiedsgutachtens. (5) § 318 Abs. 2 S. 2 BGB wird entsprechend § 124 Abs. 1 BGB abbedungen.
- (2) (1) Der Schiedsgutachter wird im Schiedsgutachtervertrag verpflichtet eine Entscheidung nach billigem Ermessen zu treffen. (2) Die Parteien verpflichten sich, einen Verschuldensmaßstab des Schiedsgutachters gemäß § 276 BGB für Verstöße gegen diesen dem Schiedsgutachter obliegenden Entscheidungsmaßstab zu vereinbaren. (3) Die Bindungswirkung nach § 1 Nr. 6 Abs. 1 S. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (3) (1) Gegen die Entscheidung des Schiedsgutachters können Einreden nur erhoben werden, wenn diese durch ein Schiedsgutachten nach dieser Verfahrensordnung bereits entschieden wurden, unbestritten sind oder ein rechtskräftiges Urteil oder eine Parteivereinbarung vorliegt. (2) Selbiges gilt für die Aufrechnung.
- (4) (1) Die Entscheidung des Schiedsgutachters wird der Benennungsinstitution unter Beachtung der Geheimhaltungsinteressen der Parteien durch den Schiedsgutachter 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung zur Veröffentlichung übersendet. (2) Sie wird mit „AO-Bau/ Ort/ Entscheidungsdatum/ Schiedsgutachter“ zitierfähig individualisiert. (3) Dieses gilt nicht, wenn eine Partei der Veröffentlichung nach Zugang der Entscheidung innerhalb von 3 Wochen gegenüber dem Schiedsgutachter widerspricht.

## **7. Anerkennung**

- (1) Der Antragsgegner kann jederzeit das Verfahrensbegehren des Antragstellers schriftlich anerkennen. (2) Dieses Anerkenntnis ist entsprechend § 5 Abs. 1 auflösend bedingt, es sei denn das Anerkenntnis ist als endgültiges abgegeben worden.

## **8. Verfahrensende**

(1) Das Schiedsgutachtenverfahren wird mit Zugang der Entscheidung des Schiedsgutachters, durch ein Anerkenntnis oder durch eine gütliche Vereinbarung beendet. (2) Das Verfahren wird auch beendet, wenn der zugrunde liegende Bauvertrag wirksam gekündigt wurde oder wenn eine Partei insolvent geworden ist und der Insolvenzverwalter die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat.

## **9. Kosten**

(1) Die Kosten des Schiedsgutachters und seiner Experten, sowie solche seiner Benennung tragen die Parteien im reziproken Verhältnis des jeweiligen Obsiegens / Unterliegens. (2) Insoweit gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend. (3) Zahlt ein Gesamtschuldner das Schiedsgutachterhonorar über seine Quote hinaus, ist dieser verpflichtet Einwendungen gegen das Schiedsgutachterhonorar zu prüfen. (4) Eine schuldhafte Verletzung dieser Pflicht führt zum Ausschluss des Ausgleichsanspruchs gegenüber dem anderen Gesamtschuldner. (5) Weitere Kosten tragen die Parteien selbständig.

## **10. Gerichtliche Durchsetzung**

(1) Die obsiegende Partei kann im Zuge der gerichtlichen Durchsetzung der Entscheidung des Schiedsgutachters (sog. Vollstreckungsprozess) das Schiedsgutachten im Urkundenprozess als zulässiges Beweismittel vorlegen. (2) Wenn das Gericht im Vollstreckungsprozess zur Unverbindlichkeit des Schiedsgutachtens gelangt ist, trifft es eine Entscheidung nach billigem Ermessen, es sei denn, dass für diese ein Sachverständigengutachten eingeholt werden muss. (3) Eine gerichtliche Durchsetzung ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger insolvent geworden ist und der Insolvenzverwalter die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat.

## **§ 2 - Mehrparteienverfahren**

Die Parteien können ein Mehrparteienverfahren vereinbaren.\*

## **§ 3 - Schiedsgutachter**

### **1. Personen**

(1) Als Schiedsgutachter/in wird Frau/Herr [...] benannt. (2) Als Benennungsinstitution wird [...] benannt. (3) Haben die Parteien keine Benennungsinstitution benannt, entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts des Oberlandesgerichtsbezirks des Bauvorhabens über die Benennungsinstitution. (4) Der Schiedsgutachter kann jederzeit nach vorheriger Anzeige gegenüber den Parteien Experten benennen. (5) Die Parteien haben sich innerhalb von 2 Tagen darüber zu erklären, ob gegen die Benennung des Experten Einwände bestehen.

### **2. Anforderungen an den Schiedsgutachter**

(1) (1) Als Schiedsgutachter kann nur benannt und bestellt werden, wer über mehrjährige Berufserfahrungen in der Baupraxis verfügt. (2) Nichtjuristen müssen über baurechtliche Kenntnisse verfügen. (3) Juristen müssen über baufachtechnische Kenntnisse verfügen. (4) Als Experte kann nur benannt werden, wer über mehrjährige Berufserfahrungen in der Baupraxis verfügt und die für seine Hilfstätigkeit

notwendigen Kenntnisse nachweisen kann. (5) Soweit der Schiedsgutachter nicht über die notwendige Qualifikation verfügt, findet ein Ablehnungsverfahren statt, es sei denn, die mangelnde Qualifikation war den Parteien bekannt oder infolge von Fahrlässigkeit unbekannt.

- (2) (1) Schiedsgutachter und Experten müssen während des gesamten Verfahrens unparteiisch und unabhängig sein. (2) Begründete Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit ergeben sich nicht alleinig aus dem Umstand, dass der Schiedsgutachter durch eine Partei einseitig benannt wurde. (3) Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsgutachter innerhalb des Schiedsgutachtervertrages zu verpflichten, alle Umstände jederzeit offen zu legen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. (4) Sie verpflichten den Schiedsgutachter auch, über seine Experten solche Umstände jederzeit offen zu legen.

### **3. Ablehnungsverfahren**

(1) Schiedsgutachter oder Experten können während des Verfahrens abgelehnt werden, wenn diese nicht unabhängig oder unparteilich sind oder aus Sicht einer verständigen Partei begründete Zweifel an ihrer Qualifikation bestehen. (2) Die Besorgnis der Befangenheit genügt nicht. (3) Der Ablehnungsantrag muss ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntnisnahme oder fahrlässiger Nichtkenntnisnahme der den Ablehnungsgrund begründenden Tatsachen gegenüber dem Schiedsgutachter gestellt werden. (4) Über die Ablehnung des Schiedsgutachters und von Experten entscheidet der Schiedsgutachter innerhalb von 2 Tagen. (5) Hält er das Ablehnungsbegehren im Zusammenhang mit seiner Person für unbegründet, entscheidet die Benennungsinstitution auf Antrag des Schiedsgutachters oder einer Partei innerhalb von 5 Tagen endgültig. (6) Das Ablehnungsverfahren führt nicht zum Ruhen des Verfahrens.

### **4. Ersatzbenennung und –bestellung**

- (1) (1) Die Ersatzbenennung erfolgt durch Antrag einer Partei auf Benennung eines Schiedsgutachters bei der Benennungsinstitution, wenn sich die Parteien nicht innerhalb von 2 Tagen nach der Entscheidung des Schiedsgutachters oder der Benennungsinstitution über das Ablehnungsgesuch auf einen neuen Schiedsgutachter geeinigt haben. (2) Dem Antrag ist je nach Verfahrensstand die Streitanzeige oder die Antragsschrift beizufügen. (3) Die Parteien verpflichten die Benennungsinstitution einen Schiedsgutachter innerhalb von 5 Tagen zu benennen. (4) Der Schiedsgutachter wird von den Parteien aufgefordert, sich hierauf innerhalb von weiteren 2 Tagen darüber zu erklären, ob er den Auftrag annimmt, insbesondere ob er unabhängig und unparteilich ist. (5) Wenn der Schiedsgutachter den Auftrag nicht annimmt, findet eine erneute Ersatzbenennung nach dieser Vorschrift statt. (6) Die Ersatzbenennung gilt auch für den Fall der Kündigung des Schiedsgutachtervertrages oder dem Tod oder der Erkrankung des Schiedsgutachters von mehr als zwei Wochen. (7) Das Schiedsgutachtenverfahren bleibt durch eine Ersatzbenennung unberührt. (8) Dem neuen Schiedsgutachter bleibt jedoch die vollständige Entscheidungsfrist erhalten.
- (2) (1) Innerhalb von weiteren 3 Tagen nach der Ersatzbenennung wird der Schiedsgutachter von beiden Parteien bestellt. (2) Verweigert eine Partei die ihr obliegende Mitwirkungspflicht zu Bestellung innerhalb dieser Frist, kann die andere Partei den Schiedsgutachter ohne die sich weigernde Partei einseitig bestellen.

## § 4 - Mediations-Verfahren

(1) Der Schiedsgutachter wirkt innerhalb des Schiedsgutachtenverfahrens jederzeit auf eine gütliche Vereinbarung hin. (2) Auf Vorschlag des Schiedsgutachters oder einer Partei kann ein Mediationsverfahren angestrengt werden, wenn beide Parteien diesem zustimmen. (3) Der Mediator sollte vom Schiedsgutachter personenverschieden sein. (4) Erklärungen oder offen gelegte Unterlagen der Parteien oder andere Umstände, die innerhalb des Mediationsverfahrens erstmalig bekannt werden, sind innerhalb des Schiedsgutachtenverfahrens nach dieser Verfahrensordnung und anderen Drittentscheidungsverfahren nicht verwertbar, es sei denn, diesem stehen gewichtige übergeordnete Interessen der Parteien entgegen. (5) Unterlagen der Parteien oder andere Umstände, die im Zuge der Amtsermittlung durch einen Dritten bekannt werden, bleiben hiervon unberührt. (6) Der Mediator und andere am Mediationsverfahren beteiligte Parteien oder Dritte können insoweit nicht als Zeugen benannt werden. (7) Die Fristen dieser Verfahrensordnung bleiben vom Mediations-Verfahren grundsätzlich unberührt. (8) Kommt innerhalb des Mediations-Verfahrens keine Vereinbarung zwischen den Parteien zu Stande, bleibt es den Parteien unbenommen, den Mediator mit einer nicht bindenden Schlichtungsempfehlung zu beauftragen.

## § 5 - Rückforderungsprozess

- (1) (1) Das Schiedsgutachten nach dieser Verfahrensordnung ist durch die Verkündung einer erstinstanzlichen Gerichtsentscheidung eines staatlichen Gerichts oder eines vollstreckbaren Schiedsgerichtsurteils im Rückforderungsprozess auflösend bedingt, wenn in der Sache entschieden wurde. (2) Das (Schieds-) Gericht ist nicht an die Feststellungen oder rechtlichen Beurteilungen des Schiedsgutachters gebunden, sondern trifft eine neue Entscheidung. (3) Innerhalb des Rückforderungsprozesses ist der Urkundenprozess ausgeschlossen, es sei denn, der Kläger kann seinen Rückforderungsanspruch ohne Vorlage des Schiedsgutachtens und des Schiedsgutachtenvertrages nach dieser Verfahrensordnung nachweisen. (4) Vertragsstrafen wegen Verzuges mit der Befolgung des Schiedsgutachtens können nicht zurückgefordert werden.
- (2) (1) Trifft das (Schieds-) Gericht hinsichtlich einer Bauzeitverlängerung, die der Schiedsgutachter entschieden hatte, eine insoweit abweichende Entscheidung im Rückforderungsprozess und kann die im Rückforderungsprozess nunmehr obsiegende Partei einen Schadensersatzanspruch wegen fehlendem Verschulden der im Schiedsgutachtenverfahren obsiegenden Partei nicht geltend machen, so haftet die ehemals obsiegende, im Rückforderungsprozess nunmehr unterliegende Partei der ehemals unterliegenden, im Rückforderungsprozess nunmehr obsiegenden Partei verschuldensunabhängig in Höhe der Hälfte des entstandenen Schadens aus § 5 Nr. 4, 1. Hs. 2. Var. i.V.m. § 6 Nr. 6 S. 1 VOB/B. (2) Selbiges gilt für andere faktisch endgültige Entscheidungen des Schiedsgutachters.
- (3) (1) Im Rückforderungsprozess im Zusammenhang mit einer vertragsändernden oder vertragsanpassenden Entscheidung des Schiedsgutachtens ist dieses Schiedsgutachten für die Parteien nicht bindend, wenn es nicht der Billigkeit entspricht. (2) Die Bestimmung erfolgt für diesen Fall unmittelbar durch Urteil (§ 319 Abs. 1 S. 2, 1. Hs. BGB).

## **zu § 2 - Mehrparteienverfahren (Modul Mehrparteienverfahren zur AO-Bau)**

### **1. Anwendungsbereich**

- (1) Die nachfolgenden Regelungen für Mehrparteienverfahren gelten nur für Streitigkeiten, die den Zustand einer Sache betreffen, wenn keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- (2) (1) Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer unwiderruflich bevollmächtigt für den Auftragnehmer die Regelungen über Mehrparteienverfahren nach diesem Paragraphen gegenüber dritten Auftragnehmern (Planer, Überwacher, ausführende Unternehmer) des Auftraggebers zu vereinbaren, wenn auch im Verhältnis des Auftraggebers zu diesen dritten Auftragnehmern diese Verfahrensordnung vereinbart wird. (2) Der Auftraggeber vereinbart hiermit als Bevollmächtigter dritter Auftragnehmer, mit denen er bereits Schiedsgutachtenvereinbarungen nach dieser Verfahrensordnung im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben geschlossen hat, mit dem Auftragnehmer die Gültigkeit der Regelungen dieses Paragraphen über Mehrparteienverfahren. (3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer darüber, für welche anderen Auftragnehmer er in Vollmacht handelt und weißt die jeweilige Vollmacht nach. (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine anderen Auftragnehmer über den Gebrauch ihrer Vollmacht zu informieren.
- (3) (1) Der Auftragnehmer wird vom Bauherren unwiderruflich bevollmächtigt für den Bauherren die Regelungen über Mehrparteienverfahren nach diesem Paragraphen gegenüber dritten Auftragnehmern (Subunternehmer) des Auftragnehmers zu vereinbaren, wenn auch im Verhältnis des Auftragnehmers zu diesen dritten Auftragnehmern diese Verfahrensordnung vereinbart wird. (2) Der Auftragnehmer informiert den Bauherren, mit welchen Subunternehmern er in Vollmacht für den Bauherren ein Mehrparteienverfahren vereinbart hat.

### **2. Streitgenossenschaft**

- (1) Es gelten die §§ 59 f. ZPO entsprechend. (2) Streitgenossen stehen soweit sich nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein anderes ergibt, dem Gegner dergestalt als Einzelne gegenüber, dass die Handlungen und Erklärungen eines Streitgenossen dem anderen weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereichen. (3) Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Streitigkeiten, die den Zustand einer Sache betreffen, findet für diese Nummer (Streitgenossenschaft) nicht statt.

### **3. Nebenintervention**

- (1) (1) Dritte Auftragnehmer können einem Schiedsgutachtenverfahren nach dieser Verfahrensordnung zur Unterstützung einer Partei im Wege der Nebenintervention beitreten, wenn diese ein rechtliches Interesse haben, dass eine Partei im laufenden Schiedsgutachtenverfahren obsiegt. (2) Die Nebenintervention kann in jeder Verfahrenslage bis zum Ende des Schiedsgutachtenverfahrens erfolgen. (3) Die Nebenintervention muss ohne schuldhaftes Zögern erfolgen.



- (2) (1) Hierzu übersendet der Nebenintervenient eine Nebeninterventionsanzeige an die Parteien (Antragsteller und Antragsgegner) und den Schiedsgutachter. (2) Die Nebeninterventionsanzeige beinhaltet die Parteien des Schiedsgutachtenverfahrens, sowie das Interesse, das der Nebenintervenient hat.
- (3) (1) Der Schiedsgutachter entscheidet über die Zulässigkeit der Nebenintervention innerhalb von 3 Tagen nach freiem Ermessen; insbesondere beobachtet er hierbei die grundlegenden Geheimhaltungsinteressen der Parteien. (2) Der Nebenintervenient hat gegenüber dem Schiedsgutachter und seinen Experten kein Ablehnungsrecht für in der Vergangenheit liegende Sachverhalte.
- (4) (1) Der Nebenintervenient hat das Schiedsgutachtenverfahren in der Lage anzunehmen, in dem es sich zum Zeitpunkt seines Beitrittes befindet. (2) Der Schiedsgutachter gewährt dem Nebenintervenienten eine angemessene Einarbeitungsfrist und mindestens eine einmalige schriftsätzliche Erwiderungsmöglichkeit. (3) Diese und andere Handlungen und Erklärungen dürfen nicht im Widerspruch zu Handlungen und Erklärungen der Hauptpartei stehen. (4) Den Parteien ist auf die Erwiderung des Nebenintervenienten eine angemessene Erwiderungsfrist einzuräumen.

#### **4. Streitverkündung**

- (1) (1) Eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Schiedsgutachtenverfahrens einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen dritten Auftragnehmer erheben zu können glaubt, kann bis zur Beendigung des Schiedsgutachtens einem dritten Auftragnehmer den Streit verkünden. (2) Die Streitverkündung muss ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. (3) Eine Streitverkündung ist für jede Partei innerhalb eines Schiedsgutachtenverfahrens nach dieser Verfahrensordnung nur einmalig möglich; kann aber gegenüber mehreren Dritten gleichzeitig erfolgen. (4) Hierzu übersendet die Partei der gegnerischen Partei und dem Schiedsgutachter eine Streitverkündungsanzeige. (5) Diese beinhaltet die Parteien des Schiedsgutachtenverfahrens, sowie den Grund der Streitverkündung. (6) Der Schiedsgutachter entscheidet erst in einem Folgeverfahren über die Zulässigkeit der Streitverkündung. (7) Dieses gilt nicht für die Entscheidung ob einer Streitverkündung grundlegende Geheimhaltungsinteressen der Parteien des laufenden Schiedsgutachtenverfahrens entgegenstehen. (8) Diese Entscheidung trifft der Schiedsgutachter innerhalb von 3 Tagen nach freiem Ermessen. (9) Bestehen keine Bedenken gegen eine Streitverkündung, übersendet der Schiedsgutachter die Streitverkündung an den Streitverkündeten.
- (2) (1) Der Schiedsgutachter hat sich auf die Streitverkündungsanzeige innerhalb von 2 Tagen zu erklären, ob der den Auftrag weiterführen kann, insbesondere ob er unabhängig und unparteilich gegenüber dem Streitverkündeten ist. (2) Wenn der Schiedsgutachter den Auftrag nicht weiterführen kann, findet eine Ersatzbenennung statt, wenn sich die Beteiligten nicht binnen 2 Tage auf einen neuen Schiedsgutachter verständigen. (3) Der Schiedsgutachter kann eine Streitverkündung ablehnen, wenn eine unangemessene Verfahrensverzögerung hierdurch zu befürchten steht.
- (3) (1) Wenn der dritte Auftragnehmer dem Streitverkünder beitrifft, so bestimmt sich sein Verhältnis zu den Parteien nach den Regelungen der Nummer 3 (Nebenintervention). (2) Lehnt der dritte Auftragnehmer den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht, so wird

das Schiedsgutachtenverfahren ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt. (3) In allen Fällen dieser Nummer (Streitverkündung) sind gegen den dritten Auftragnehmer die Regelungen der Nummer 3 (Nebenintervention) mit der Abweichung anzuwenden, dass statt der Zeit des Beitrittes die Zeit entscheidet, zu welcher der Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war.

- (4) (1) Der Nebenintervenient wird im Verhältnis zu der Hauptpartei in einem anderen Schiedsgutachtenverfahren nach dieser Verfahrensordnung (Folgeverfahren) mit der Behauptung nicht gehört, dass die Streitigkeit, wie sie dem Schiedsgutachter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei. (2) Er wird mit der Behauptung, dass die Hauptpartei das Schiedsgutachtenverfahren mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Schiedsgutachtens zur Zeit seines Beitrittes oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Erklärungen oder Handlungen vorzunehmen, oder Erklärungen und Handlungen, die ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht erklärt wurden.

---

\* Für ein Mehrparteienverfahren kann das „Modul Mehrparteienverfahren zur AO-Bau“ vereinbart werden.